

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

9

Nr. 2 / 24. Januar 2014

Inhaltsübersicht		Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Traunstein –	
Kommunalverwaltung		Grabenstätt, LtgNr. B 102, der Firma E.ON Netz GmbH	14
Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ost- bahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2014	10	Bauwesen Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz	
Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2014	10	über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planung des Baus einer Lärmschutzwand an der BAB A 93, Regensburg – Dreieck Holledau (A 9)	
Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallver- wertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2014	11	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP- Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG	14
Haushaltssatzung des Zweckverbands "Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum		Landesentwicklung	
Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2014	12	Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2014	15
Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2014	13		
Gesundheitswesen			
Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und			

Wirtschaft und Verkehr

Pfaffenhofen a.d. Ilm

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Übertragung der Trichinenuntersuchung für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und

14

13

Kommunalverwaltung

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECKVER-BAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2014

١.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.059.360 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.000 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München 513.500 €

Handwerkskammer für München

und Oberbayern 1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, so dass kein Stellenplan zu beschließen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

11.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 – 15:00 Uhr) in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 öffentlich auf.

München, 18. Dezember 2013 Meisterschulen am Ostbahnhof Heinrich Traublinger, MdL a. D. Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern

2. Vorsitzender des Zweckverbands

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2014

١.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.142.430 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt

242.550 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte
c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2014	1.050 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schongau, 8. Januar 2014 Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller

1. Vorsitzender

11.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbands, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2014

١.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	31.478.000 €
in den Aufwendungen mit	31.478.000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 5.650.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zinsund Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 10. Januar 2014 Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND "HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM" – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

Haushaltssatzung des Zweckverbands "Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2014

ı

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband "Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	167.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>167.300 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	165.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>162.100 €</u>
und einem Saldo von	+ 3.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.400€
und einem Saldo von	- 6.400 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0€</u>
und einem Saldo von	0€

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -2.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 148.800 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 33.160 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

П.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 13. Januar 2014

Zweckverband "Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim"

- Holztechnisches Museum Rosenheim -

Gabriele Bauer Oberbürgermeisterin Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2014

Ι.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.453.157 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 1.327.257 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg30,39 %Landkreis Erding30,02 %Landkreis Freising39,59 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 121.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erding, 12. Dezember 2013

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer Verbandsvorsitzender

11.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Bajuwarenstraße 3, Zimmer 033, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Übertragung der Trichinenuntersuchung für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde das Labor Dr. Spranger, Lindberghstraße 9-13, 85051 Ingolstadt aufgrund Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) für die Durchführung der Trichinenuntersuchung in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm beliehen. Die Beleihung endet in den Landkreisen Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen zum 1. Januar 2019, im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm zum 30. Juni 2018.

München, 16. Januar 2014 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoer-de.de Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Traunstein – Grabenstätt, Ltg.-Nr. B 102, der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 12. August 2013 die geplante Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Traunstein – Grabenstätt angezeigt.

Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfungen haben ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 10. Januar 2014 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung Einzelfallprüfung nach UVPG Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG

Az. 32-4354.1-6-1

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Bau einer Lärmschutzwand an der BAB A 93, Regensburg – Dreieck Holledau (A 9), zum Schutz des Baugebiets "Gabes" des Marktes Wolnzach. Die Wand soll eine Länge von 260 m und eine Höhe von 3,5 m erhalten. Mit ihr können an den Wohngebäuden in dem Baugebiet Gabes die Lärmsanierungsgrenzwerte in der Nacht von 57 dB(A) eingehalten werden. Die Autobahndirektion Südbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 die Genehmigungsunterlagen bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2676 eingeholt werden.

München, 9. Januar 2014 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2014

Ι.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLpIG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.150 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer B 203) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Garmisch-Partenkirchen, 19. Dezember 2013 Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn Verbandsvorsitzender